

**Gemeinde Karlskron
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan
„Josephenburg Nord mit 1. Änderung“**

Fassung zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Übersichtslageplan

M 1 : 5000



ENTWURFSVERFASSER

Karlskron, den 10.05.2021

Gemeinde Karlskron

Bauamt
Hauptstr.34
85123 Karlskron

Tel.: 08450/930-119
Fax: 08450/930-25
Mail: gemeinde@karlskron.de

Präambel

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund

- der §§ 1,1 a, , 9, 10, 13 und 34 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

die Aufhebungssatzung

zum Bebauungsplan „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 10.05.2021

§ 3 Außerkrafttreten von Satzungen

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ tritt der seit dem 01.10.1980 und geändert seit 24.07.1995 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.8 „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Josephenburg Nord mit 1. Änderung“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

2. Festsetzungen durch Planzeichen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Aufhebungsbebauungsplans

3. Hinweise durch Planzeichen

359/46 vorhandene Flurstücksnummer z.B.: 359/46

4. Hinweise durch Text

Belange des Denkmalschutzes – Meldepflicht –

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen wo Bodendenkmälern zu vermuten sind, ist gemäß Art. 7.1 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen, die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat am 07.09.2020 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 15.10.2020 gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 08.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis 23.04.2021 öffentlich ausgelegt.
3. Zu dem Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 08.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2021 bis 23.04.2021 beteiligt.
4. Die Gemeinde Karlskron hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2021 die Aufhebungssatzung gem. § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom 10.05.2021 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt:

Karlskron, den 20.05.2021.


Kumpf

1. Bürgermeister



6. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebungssatzung wurde am 20.05.2021 gemäß § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Aufhebungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Aufhebungssatzung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Karlskron, den 28. 05. 2021


Kumpf
1. Bürgermeister

